

erteilt worden sind, sind diese verpflichtet, dem Investitionsträger die zu aktivierenden Beträge für das betreffende Vorhaben mitzuteilen.

(2) Die noch nicht in das Anlagevermögen übernommenen Beträge für Vorplanungen und Investitionsprojekte sind von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft auf dem Konto „nicht fertiggestellte Investitionen“ auszuweisen. Haushaltsorganisationen haben einen statistischen Nachweis zu führen und die aufgewendeten Beträge für Vorplanungen und Investitionsprojekte nach Fertigstellung der Investitionsvorhaben in der Anlagenkartei zu erfassen.

(3) Die für Vorplanungen und Investitionsprojekte genossenschaftlicher Wohnungsneubauvorhaben aufgewendeten Mittel werden in voller Höhe aktiviert.

(4) Aufwendungen für Projektierungsleistungen nach § 12 Abs. 3 sind vom Projektanten dem Auftraggeber innerhalb von 6 Wochen nach Fertigstellung bekanntzugeben. Die Genossenschaften haben diese vom Staatshaushalt finanzierten Kosten als Bestandteil der Baukosten nach Baudurchführung zu aktivieren.

§ 17

Kontrolle durch die Kreditinstitute

(1) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, bei der Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben und der Investitionsprinzipien zu kontrollieren.

(2) Die im Beschluß vom 6. Juni 1957 über das Statut der Deutschen Investitionsbank (GBl. I S. 320) festgelegten Grundsätze über Aufgaben und Rechte der Bank bei der Finanzierung und Kontrolle sind bei der Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten sinngemäß auch von der Deutschen Bauernbank und den Sparkassen anzuwenden.

§ 13

Sanktionen %

(1) Bei zweckwidriger Verwendung bzw. bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Mitteln für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben (Vorplanungen und Investitionsprojekte) sind die Kreditinstitute berechtigt, von den Auftraggebern gemäß § 2 Abs. 1, § 7 Absätzen 1 und 2 und § 11 Abs. 1 unter Terminstellung entweder die Erstattung dieser Mittel oder die Bereinigung des Planverstoßes durch den Planträger zu verlangen. Die erstattungspflichtigen Mittel werden

- bei Vorhaben des Planes der Erhaltung der Grundmittel an den Fonds zur Erhaltung der Grundmittel,
- bei Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel an den Haushalt der Republik, wenn der Planverstoß im laufenden Planjahr festgestellt wurde,
- bei aus Krediten finanzierten Projektierungskosten an den Kreditgeber

zurückgeführt. Erfolgte eine zweckwidrige Verwendung bzw. ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Mitteln für die Vorbereitung des Planes der Erweiterung der Grundmittel im vorangegangenen Planjahr, so ist keine Rückzahlung vorzunehmen. In diesen Fällen sind Strafzuschläge gemäß Abs. 2 vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme bis zum 31. Dezember des jeweiligen Planjahres zu zahlen, jedoch mindestens 5 % des Betrages ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

(2) Für den Zeitraum der zweckwidrigen Verwendung oder unrechtmäßigen Inanspruchnahme der Mittel bis zu deren Rückzahlung bzw. bis zur ordnungsgemäßen Planänderung haben die Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 und § 7 Absätzen 1 und 2 (außer Wohnungsbaugenossenschaften) Strafzuschläge in Höhe von 0,05 % pro Tag auf den zweckwidrig verwendeten bzw. unrechtmäßig in Anspruch genommenen Betrag zu zahlen. Die Verpflichtung hierzu besteht unabhängig von einem Verschulden.

(3) Bei Nichteinhalten von gestellten Rückzahlungsfristen durch volkseigene Betriebe gemäß Abs. 1 kann das zuständige Kreditinstitut die entsprechenden Beträge sowie Strafzuschläge gemäß Abs. 2 nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) einziehen.

(4) Gegen Maßnahmen der Kreditinstitute ist der Einspruch zulässig. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist bei der zuständigen Bezirksfiliale bzw. Bezirksstelle des Kreditinstituts einzulegen, bei Sparkassen beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Referat Geldumlauf und Kredite. Geben diese dem Einspruch nicht statt, entscheiden

- bei zentralen Vorhaben die Zentralen der Kreditinstitute, bei Sparkassen das Ministerium der Finanzen, Abteilung Sparkassen und Wohnungswesen, Sektor Sparkassen; die Entscheidungen können auf Antrag des Planträgers vom Minister der Finanzen aufgehoben werden;
- bei örtlichen Vorhaben der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes endgültig.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 17. Juni 1953 über die Finanzierung der Vorplanungs- und Projektierungsleistungen (GBl. II S. 119) sowie § 4 Abs. 5 der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1960

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung

über die Rchnungserteilung bei Lieferungen von Textil- und Kurzwaren.

Vom 30. Juli 1960

Es wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Rchnungserteilung durch Produktionsbetriebe — unabhängig von der Eigentumsform —, Außenhandelsunternehmen, das Versorgungskontor Industrietextilien — Importe — und Handwerksbetriebe (nachstehend Lieferer genannt). Sie gelten für die Lieferung von